

Aktuelles zum Pflanzenschutzrecht

Maximilian Skor

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Referat 23 - Pflanzenschutz und Saatgut

- Abstände zu Gewässern, Saumstrukturen, unbeteiligten Dritten
- Regelungen zum Naturschutz & Rodentiziden
- Anzeigepflicht & Aufzeichnungspflicht
- Glyphosat
- Flufenacet
- Warndienst & „grüne Broschüre“



https://www.bmel.de/SharedDocs/Bilder/DE/_Landwirtschaft/Pflanzenbau/trecker-bringt-pflanzenschutzmittel-aus-3.jpg?__blob=poster&v=2

Abstände zu Gewässern

Gewässer 1. und 2. Ordnung zu finden im
PORTIA-Kartenatlas

ständig/periodisch
wasserführende
Gewässer

Pflanzenschutz- anwendungs- verordnung	Thüringer Wassergesetz	Wasserhaushalts- gesetz	Abstandsauflagen (in der Gebrauchs- anleitung der PSM)
10 m Abstand 5 m Abstand bei Rasenstreifen	10 m Abstand 5 m Abstand (Rasenstreifen kann optional auch Gehölzstreifen sein)	5 % Hangneigung am Gewässer → 5 m Rasenstreifen Pflicht	5 m – 20 m Abstand + ggf. abdriftmindernde Technik (NW604 - NW609-1)

2024 bei 15 systematischen Gewässerabstandskontrollen 7 Verstöße festgestellt

3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

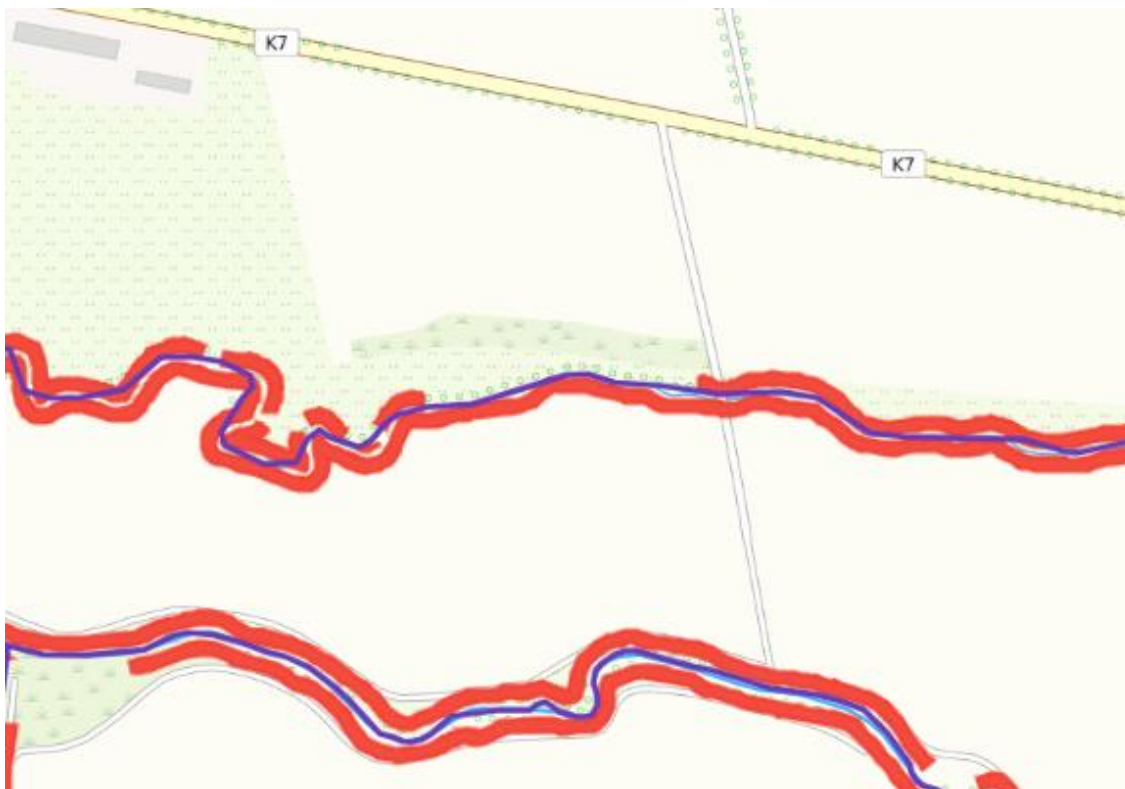
Für welche Gewässer ist **§ 29 Thüringer Wassergesetz – Gewässerrandstreifen** relevant?

- Gilt nur für Gewässer 1. Ordnung / 2. Ordnung
- Orientierung anhand von Portia-Layer
- Orientierung anhand von Karte TLUBN
- **Im Zweifel unbedingt Untere Wasserbehörde kontaktieren!!**
- Fällt Gewässer weder unter 1. Ordnung / 2. Ordnung gilt bei PSM-Ausbringung ausschließlich Pflanzenschutzrecht!

3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

PORTIA Layer

„ThürWG § 29: 5 oder 10m Dünge- und PS-Verbot“



Gewässer 1. und 2. Ordnung zu finden im
PORTIA-Kartenatlas

ständig/periodisch
wasserführende
Gewässer

Pflanzenschutz- anwendungs- verordnung	Thüringer Wassergesetz	Wasserhaushalts- gesetz	Abstandsauflagen (in der Gebrauchs- anleitung der PSM)
10 m Abstand 5 m Abstand bei Rasenstreifen	10 m Abstand 5 m Abstand (Rasenstreifen kann optional auch Gehölzstreifen sein)	5 % Hangneigung am Gewässer → 5 m Rasenstreifen Pflicht	5 m – 20 m Abstand + ggf. abdriftmindernde Technik (NW604 - NW609-1)

Gewässer 1. und 2. Ordnung zu finden im
PORTIA-Kartenatlas

ständig/periodisch
wasserführende
Gewässer

Pflanzenschutz- anwendungs- verordnung	Thüringer Wassergesetz	Wasserhaushalts- gesetz	Abstandsauflagen (in der Gebrauchs- anleitung der PSM)
10 m Abstand 5 m Abstand bei Rasenstreifen	10 m Abstand 5 m Abstand (Rasenstreifen kann optional auch Gehölzstreifen sein)	5 % Hangneigung am Gewässer → 5 m Rasenstreifen Pflicht	5 m – 20 m Abstand + ggf. abdriftmindernde Technik (NW604 - NW609-1)

Besonderheit in Thüringen

- Die Breite des Randstreifens kann verkleinert werden, indem die ersten 5m dauerhaft begrünt werden (**keine Begrünung mit Leguminosen**)
- Dieser Grünstreifen darf nicht mit PSM behandelt werden und nur 1x innerhalb eines Fünfjahreszeitraums umgebrochen und erneuert werden

Ständig/periodisch und gelegentlich wasserführende Gewässer

Merkmale:

- **Ständig** oder regelmäßig über längere Zeit (**periodisch**) im Jahr wasserführend
- Periodischer Trockenfall durch klimatische Ereignisse (Austrocknen im Sommer, zufrieren im Winter)
- Gewässerbett auch bei Austrocknung erkennbar, keine Landpflanzen am Boden
- ggf. sind Wasserorganismen (Pflanzen, Tiere) vorhanden
- Ausnahme bei **gelegentlich** wasserführenden Gewässern (Vorhandensein Landpflanzen im Gewässerbett)
- **Sobald Graben Wasser führt = Gewässer mit Auflage**

Schutz des Wassers nach PS-Recht durch:

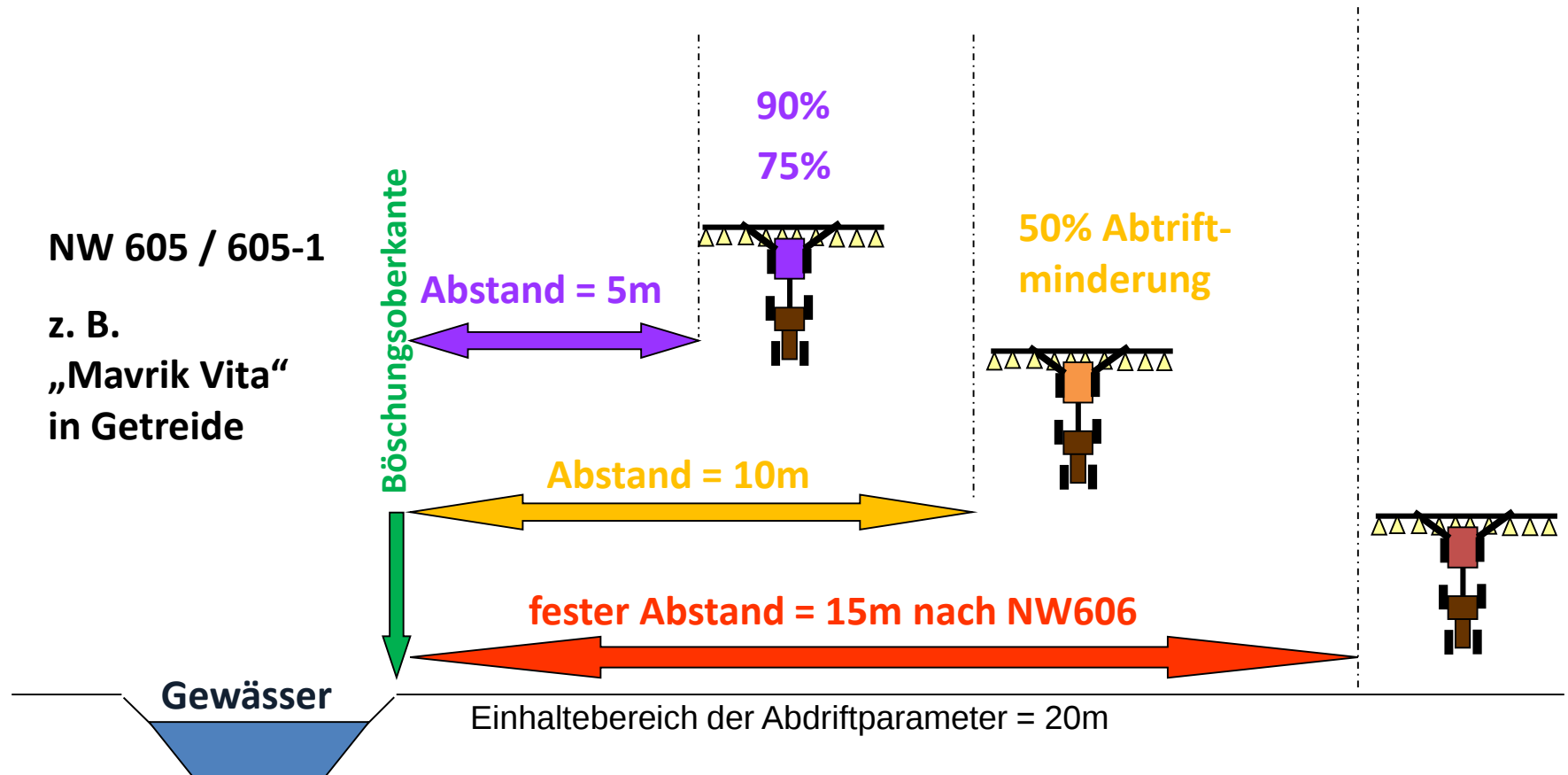
- A) vorgeschriebene Abstände im Randbereich
- B) vorgeschriebene abdriftmindernde Technik (z. B. 90 %)
- C) Einschränkung der Anwendung (z. B. Drainage, Wirkstoffe etc.)

AWB sind bußgeldbewehrt!!

- **PS-Recht:** **Ahndung von Verstößen mit Bußgeld
bis 50.000 EUR möglich**
- **Konditionalitäten:** **Kürzung von Direktzahlungen**

Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz

A) Vorgeschriebene Abstände im Randbereich + B) Vorgeschriebene abdriftmindernde Technik



A) Vorgeschriebene Abstände im Randbereich bei Hanglage

Bsp. Folicur im Weizen (NW701)

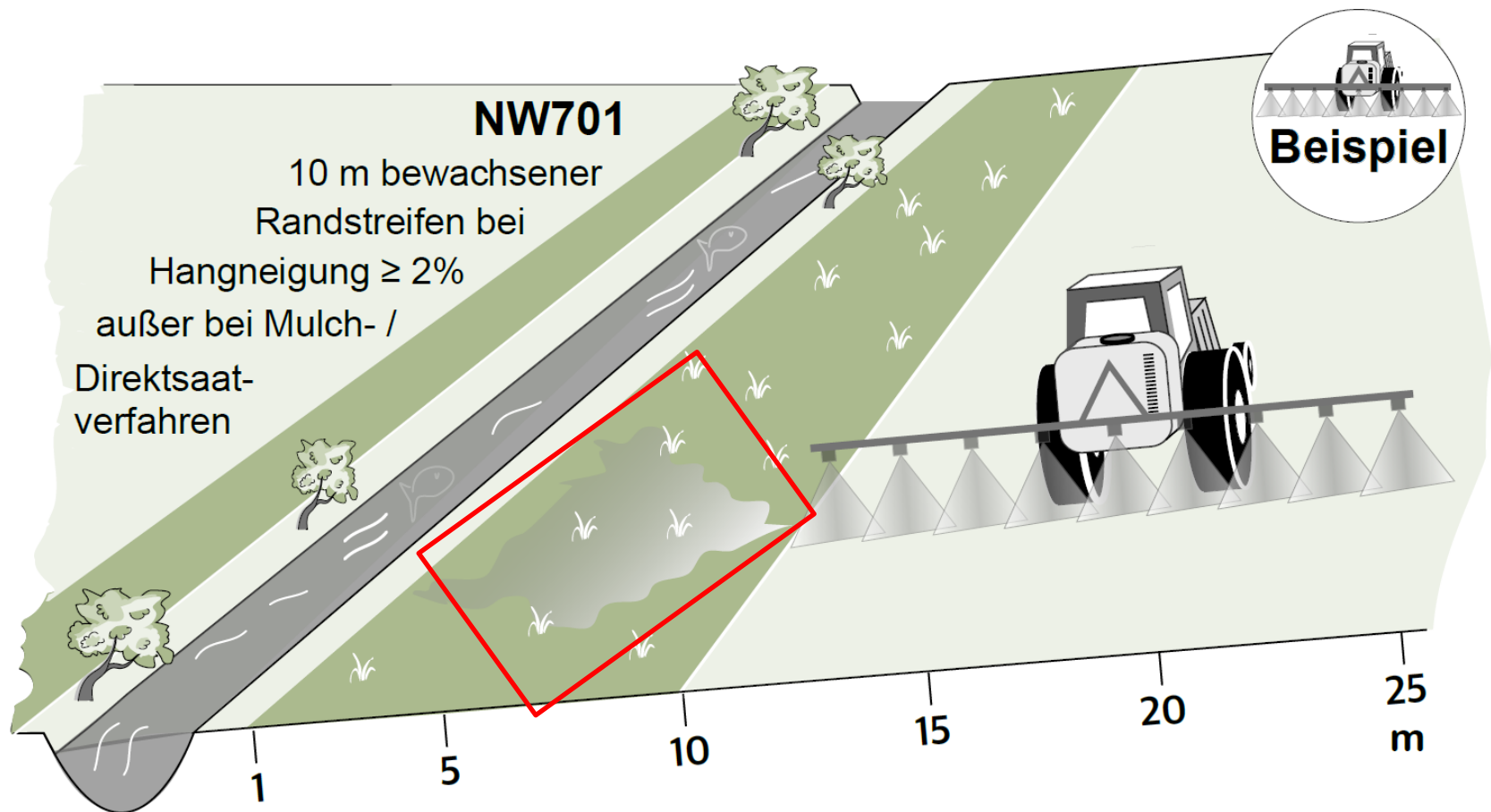
- Flächen mit Hangneigung von **> 2%** benötigen bewachsenen Randstreifen mit Mindestbreite von **10m** zum Gewässer

Ausnahme

- Anwendung von Mulch- und Direktsaat = jede Fläche ohne wendende Bodenbearbeitung (kein Pflug)

Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz

A) Vorgeschriebene Abstände im Randbereich



C) Einschränkung der Anwendung

- **Drainierte Flächen**

Schutz des Grundwassers auf drainierten Flächen durch grundsätzliches Anwendungsverbot (**NG405**) oder durch zeitliche Begrenzung der Anwendung, 1.11-15.03. (**NG403** bzw. **NW800**) (z.B. Quantum, Sunfire)

- **Leichte/ sandige Böden**

Beschränkte Anwendung auf Böden, die besonders zur Versickerung oder Abschwemmung neigen (vorrangig Sandböden) mit geringem Anteil org. Substanz (**NG414**) (z.B. Trinity)

- **Zeit und Menge**

Zeitliche oder mengenmäßige Beschränkung von PSM mit bestimmten Wirkstoffen (z.B. **NG327**, **NG359**, **NG360** usw.) (z.B. Fuego)

- **Tankmischungen**

Mittel der Mischung beachten, welches die strengsten AWB hat und diese Auflagen umsetzen



Abstände zu Saumstrukturen (Biotopindex)

Abstände zu Saumstrukturen (Biotopindex)

NT101-103, NT107-NT112:
In einem 20 m Streifen am Feldrand
Anwendung mit abdriftmindernden Geräten
(50, 75 oder 90%)
und / oder
5m Abstand zu Saumstrukturen

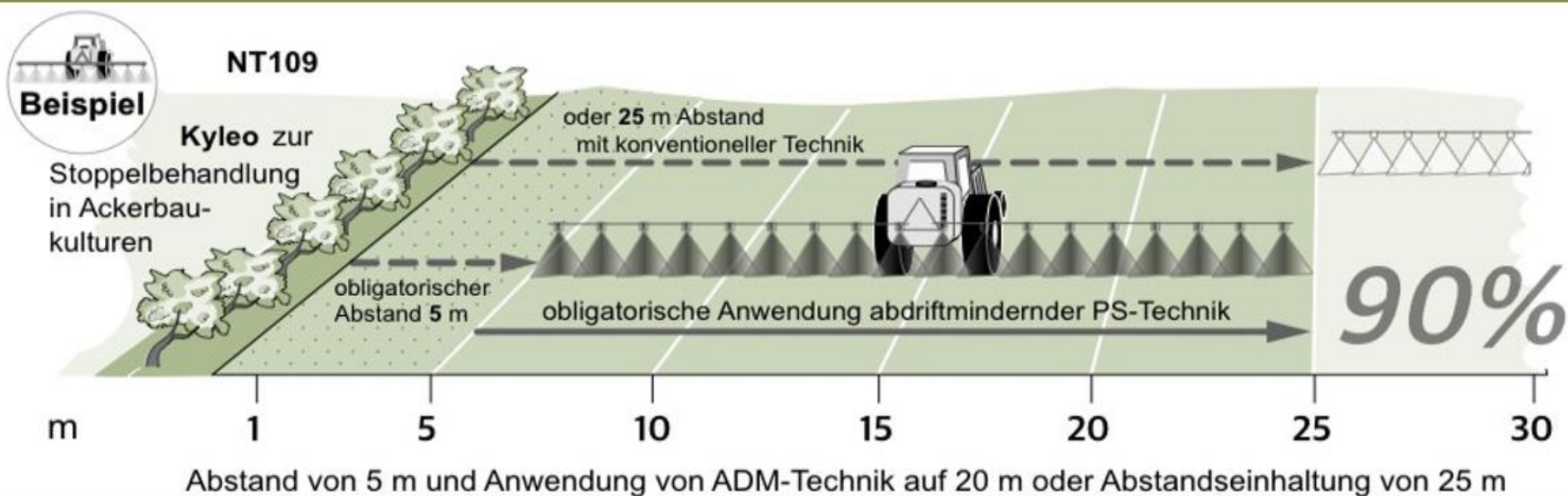
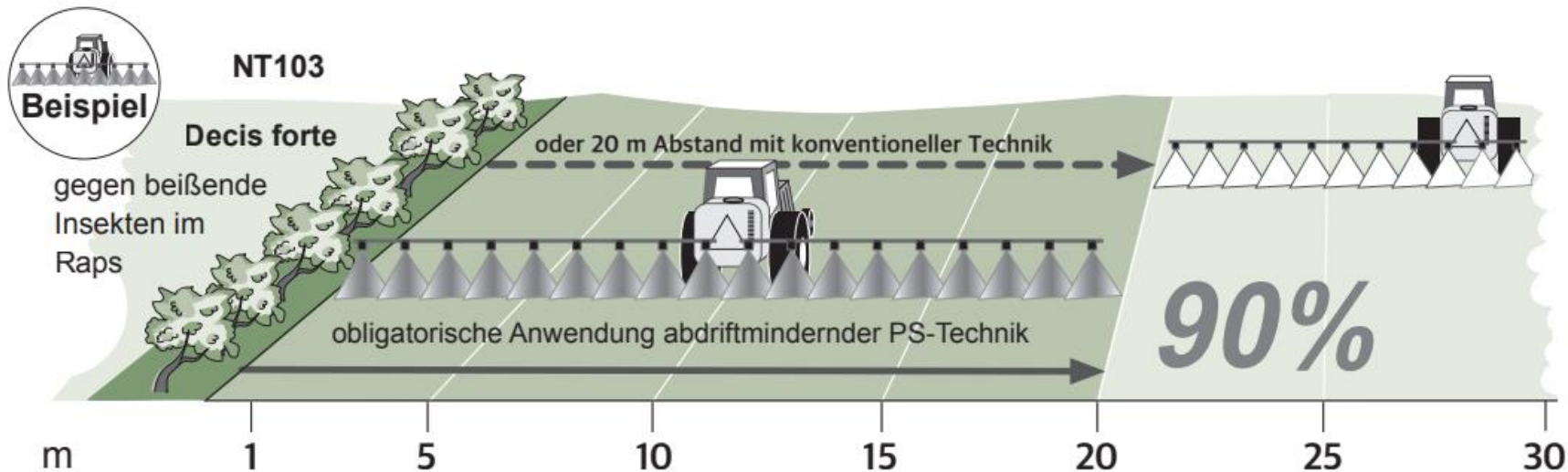
Saumstrukturen= Feldraine, Hecken,
Gehölzinseln, Baumreihen

Saumstruktur= Hecke, Feldrain (breiter als 3m)



- Feldrain
- Hecke, gemessen an breiterster Stelle (z.B. bei Kronen)

Abstände zu Saumstrukturen (Biotopindex)



Abstände zu Saumstrukturen (Biotopindex)

Ausnahmen

- unter anderem zu angrenzenden Wegen, Straßen und Plätzen, landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen, angrenzende Säume < 3 m breit: kein Abstand, keine Technikvorgaben
- Tragbare Geräte: kein Abstand, keine Technikvorgabe
- Angelegte Säume auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen bei NT107-112: kein zusätzlicher 5m Abstand
- für Gebiete, in denen ausreichend Kleinstrukturen vorhanden (siehe Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile):
 - bei NT101-NT103: keine Technikvorgaben
 - bei NT107-NT112: kein zusätzlicher 5 m Abstand, aber Technikvorgaben weiterhin beachten!

Abstände zu Saumstrukturen (Biotopindex) in 2024

Regionalisierte Kleinstrukturen

- Nachmeldung aller bekannten anrechenbaren Kulissen und Strukturen aus Thüringen an das JKI Ende September 2024 erfolgt
- Durch Eingemeindungen Status des ausreichenden Anteils an Kleinstrukturen für einige Gemeinden (jetzt Gemarkungen) verloren gegangen
- Einhaltung der Abstandsauflagen unter Beachtung des jeweils neuen Biotopindex in 2024
- Informationen werden über den Thüringer Warndienst gegeben, sobald Veröffentlichung über Bundesanzeiger!

Abstände zu Saumstrukturen (Biotopindex)



Thüringen ▼

Entscheidungshilfen

Infothek

Freistaat
Thüringen  Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

Pflanzenschutzrecht

Pflanzenschutztechnik

Pflanzengesundheit

Ackerbau

Pflanzenschutzrecht

Anzeigen

Auflagen und AWB



Genehmigung

Gesetze und Verordnungen

Auflagen und AWB

Rodentizide

Abstände zu Saumstrukturen



Abstände zu Saumstrukturen (Biotopindex)

www.tlllr.thueringen.de

Pflanzenschutz-Warndienst

Ackerbau / Informationen Nr. 02 vom 05.03.2024

Verzeichnis regionaler Kleinstrukturen

Gemeinden in Thüringen mit nicht ausreichendem Anteil an Kleinstrukturen

Einhaltung der NT-Auflagen - Abstand zu Saumstrukturen

in grau hervorgehoben, die Gemeinden, in denen die NT-Auflagen neu gelten!

Stand: 05.03.2024

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeinde
16065001	Abtsbessingen	16068009	Elxleben
16070001	Alkersleben	16070013	Elxleben

→ Aktualisierte Liste für 2025 mit Gemeinden die den Anteil an Kleinstrukturen **nicht** erfüllen!

Abstände zu Dritten

Schutz von unbeteiligten Dritten (Anwohner, Umstehende)

- Ein Mindestabstand von **2m** bei Flächenkulturen (Ackerbau) bzw. **5m** bei Raumkulturen (Obst- und Weinbau) ist zu folgenden Flächen bzw. Personen mindestens einzuhalten:
 - **Grundstücken von Anwohnern**
 - **Flächen der Allgemeinheit (Spiel- & Sportplätze, Parks Friedhöfe etc.)**
 - **Umstehenden Passanten (Spaziergängern, Radfahrern etc.)**
- Durch die AWB des PSM kann jedoch auch ein größerer Abstand und der Einsatz abdriftminderender Technik vorgeschrieben werden (z.B. VA276, 10m Abstand bei Einsatz konventioneller Technik)

Anwendungsbestimmungen von PSM & GfP

Schutz von Umstehenden und Anwohnern

- geforderte Abstände können über **AWB vergrößert** werden

VA 271

5m Abstand o.
2m bei 50% ADM

VA 274

zwingend 50% ADM

VA 275

VA 277

5m Abstand +
50% ADM



(Grafik: Broschüre Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2025, S.18)

Regelungen zum Naturschutz

Regelungen in NSG

- PflSchAnwV reglementiert Einsatz von PSM In NSG (§ 4 PflSchAnwV)

„§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz“

- **5 Verstöße in 2024**

Verstöße gegen die PflSchAnwV sind bußgeldbewehrt!!

- | | |
|-----------------------------|---|
| ➤ PS-Recht: | Ahndung von Verstößen mit Bußgeld
bis 50.000 EUR möglich |
| ➤ Konditionalitäten: | Kürzung von Direktzahlungen |

Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz:

- Naturschutzgebiete
- Nationalparks
- Nationale Naturmonumente
- Naturdenkmäler
- Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Verbot von...

- In Anlage 2 und 3 der PflSchAnwV aufgeführten Stoffe (Glyphosat, Zinkphosphid, Daminozid)
- Herbizide
- Bienen- und bestäubergefährlich Insektizide (B1-B3) und (NN410)

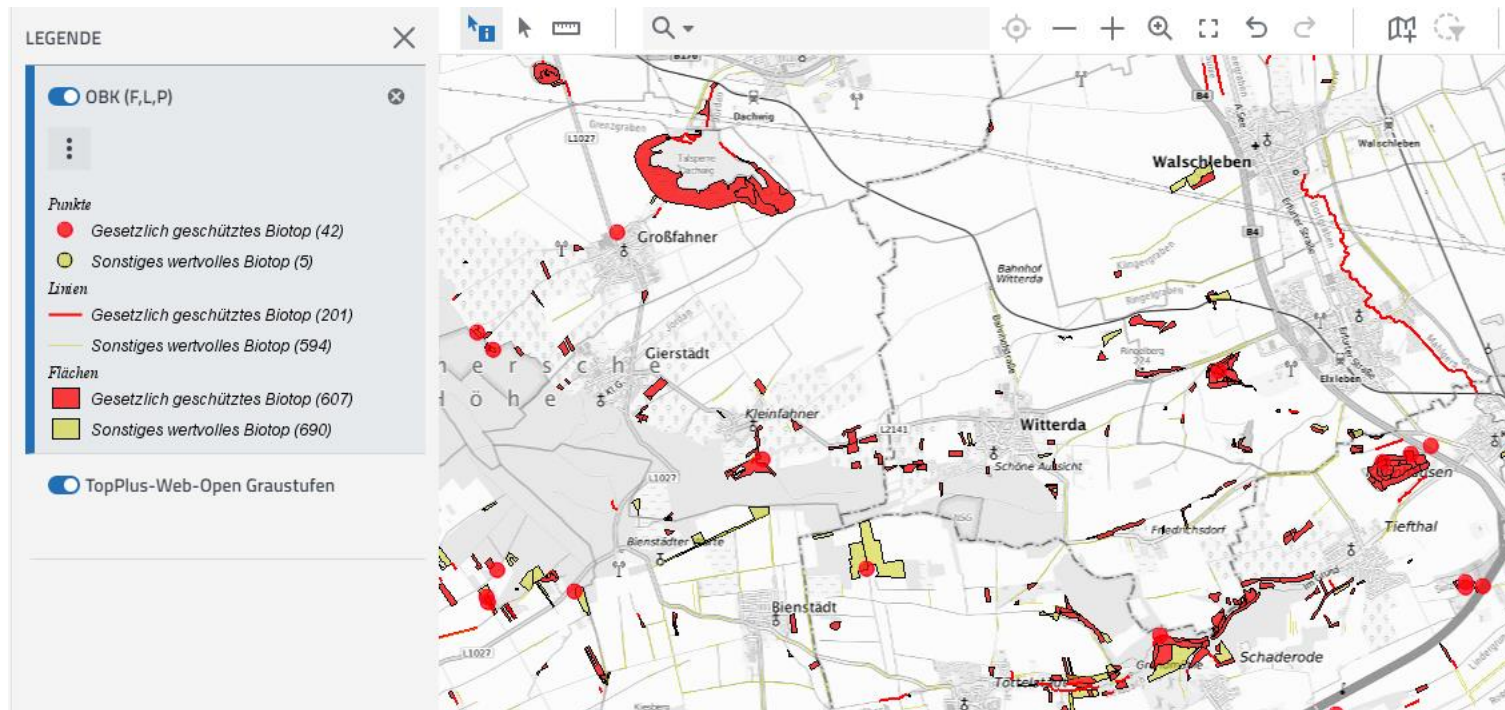
Recherche Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern

- Im [Thüringen Viewer](#) unter: *Schutzgebiete* >> *Schutzgebiete des Naturschutzes*



Recherche gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

- Im [Kartendienst des TLUBN](#) unter: Naturschutz >> Biotope >> Karte Offenlandbiotopkartierung



Ausnahmegenehmigung

- Ausnahmegenehmigungen der bestehenden Verbote können nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV durch das TLLLR Referat 23 erteilt werden:
 1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden (=gesamtbetriebliche Einbußen von min. 15% in der Pflanzenproduktion durch Verbot)
 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, oder
 3. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

- Antragsformular Ausnahmegenehmigung § 4 (2) PflSchAnwV kann auf [ISIP](#) heruntergeladen werden
- PSD genehmigt Antrag nur nach Rücksprache und Einverständnis der zuständigen UNB
- Vor Beantragung Kontaktaufnahme mit TLLLR Ref. 23

Rodentizide

Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

Änderung der Auslegung der AWB Rodentizide

- Seit August 2024 geänderte Auslegung der AWB von Rodentiziden auf ISIP veröffentlicht
- Zu finden unter ISIP „Aktualisierte Auslegung der AWB von Rodentiziden“
- Merkblatt Rodentizide mit detaillierter Beschreibung der neu ausgelegten AWB

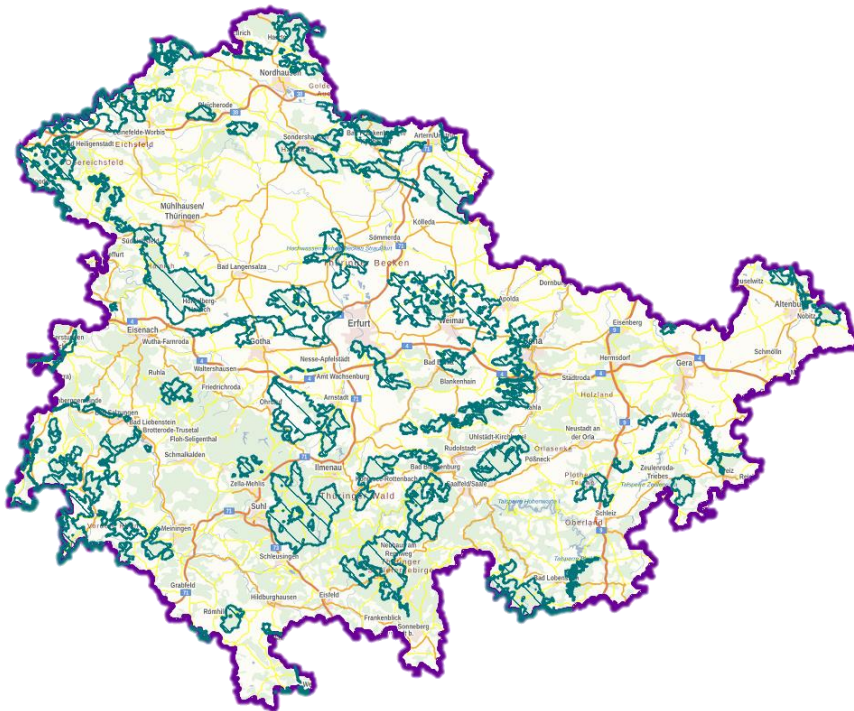
Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

NT802-1: „Vor einer Anwendung in **Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten)** ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.“

- Weiterhin Verbot der Rodentizid-Anwendung in Vogelschutzgebieten
- FFH-Gebiete Rodentizideinsatz nun erlaubt, da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzobjekte oder Erhaltungsziele zu befürchten sind
- Überschneidung Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet → Verbot

Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

Vogelschutz- und FFH-Gebiet einsehbar in PORTIA und Thüringenviewer



- Vogelschutzgebiet, Anwendungsverbot
- FFH-Gebiet, Anwendung erlaubt

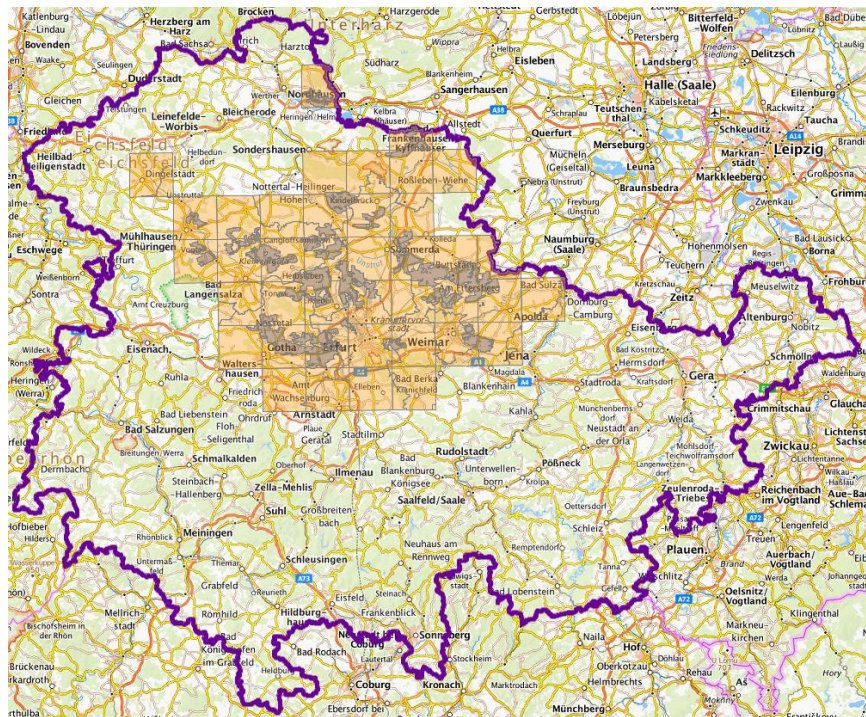
Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

NT820-1: „Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des **Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.“**

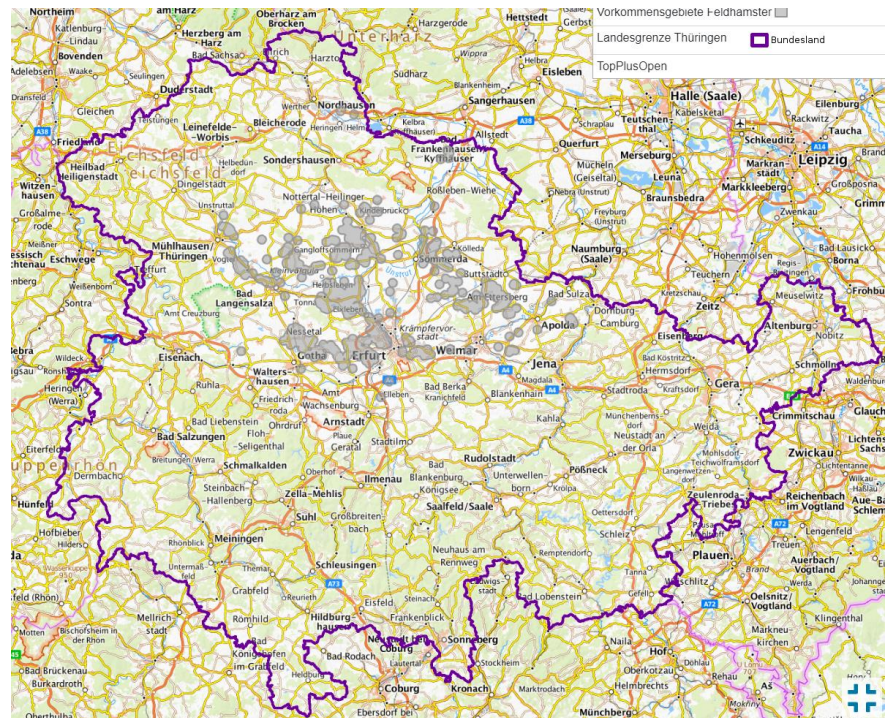
- Feldhamstervorkommensgebiet hat sich verkleinert
- Zuvor 10 x10km große Gebiete in denen Feldhamster vorkommen könnte Rodentizidverbot
- Aktuell 1km Umkreis, um nachgewiesenes Vorkommen ab 2015 Rodentizidverbot

Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

Feldhamstergebiete recherchierbar im Thüringenviewer und PORTIA



- Bisherige Rodentizidsverbotsgebiete



- Aktuelle Rodentizidsverbotsgebiete

Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

~~NT803-1: „Keine Anwendung auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzugs.“~~

- Entfällt vollständig!
- Wird ersetzt durch:

NT803-2: „Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von **drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (**Gänsevogelarten, Kraniche**) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine **Dokumentation** der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.“**

- Bei jeder Behandlung auch Dokumentation für alle Flächen in Thüringen (während des Vogelzugs)

Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

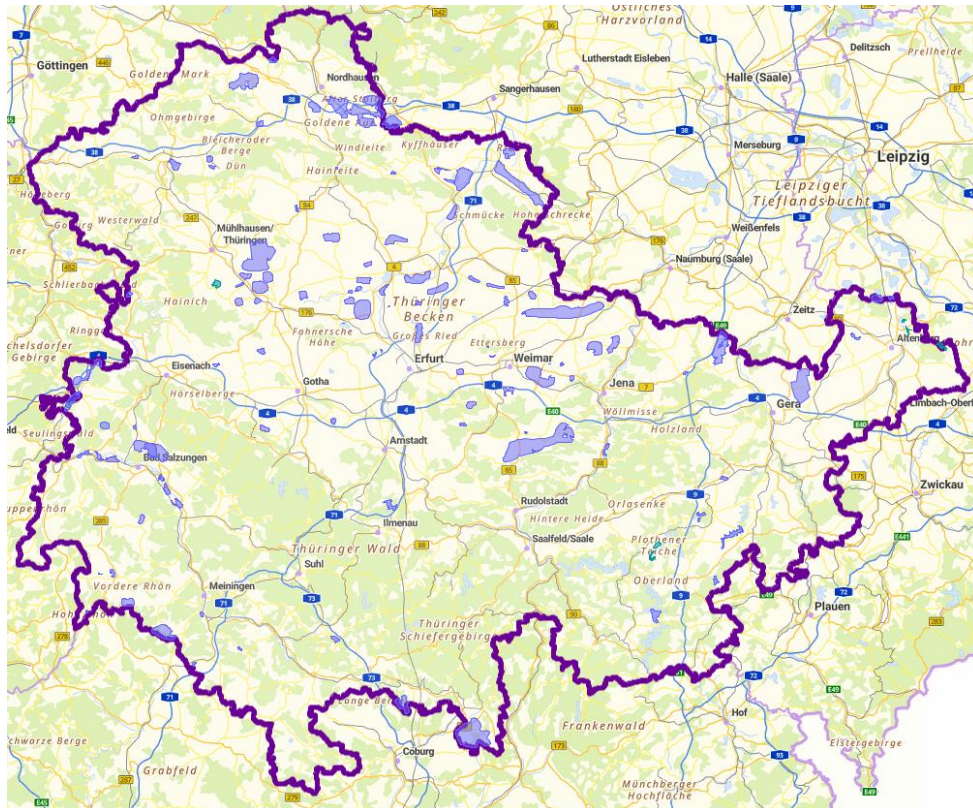
Beispiel der Dokumentationspflicht

- Verknüpfung der Dokumentationspflicht der NT 803-2 mit genereller Aufzeichnungspflicht bei PSM Einsatz

Datum	Kultur	Fläche	PSM	AWM (kg o. l/ha)	Name	Vorname	Bemerkung
08.09. 2024	Winter- raps	AL51338R01	Ratron Gift- weizen	2 kg/ha	Müller	Max	Prüfung auf Gänse- vögel und Kraniche: 06.09.24-negativ; 07.09.24-negativ; 08.09.24-negativ

Rastgebiete von Zugvögeln

- Recherchierbar im Thüringen Viewer unter: Vogelzug >> Rastgebiete



Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

- **Weiteren AWB zu Rodentizideinsatz behalten Gültigkeit, keine Änderung in Auslegung**
 - Schutz der Haselmaus (NT820-2)
 - Anwendung von Köderstationen (NT680-2)
 - Köder bedecken (NT659)
 - Köderausbringung mittels Köderlegemaschine oder Legeflinte

Anzeigepflicht

Dienstleister und Berater: § 10 Satz 1 PflSchG

Anzeigepflicht besteht für Personen, die

- PSM für andere anwenden (außer gelegentliche, nicht jährlich wiederkehrende Nachbarschaftshilfe)
- zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über den Pflanzenschutz beraten

Händler: § 24 (1) Satz 1 PflSchG

Anzeigepflicht besteht für Personen, die

- PSM zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen

Anzeigepflicht nach § 10 (1) PflSchG

- Anzeige von Betrieb/Verkaufsstelle und dem Personal vor Beginn der Anwendung bzw. des Handels
- Formular unter: ISIP >> Thüringen >> Pflanzenschutzrecht >> Anzeigen
- **Bei Personalwechsel ist eine Änderungsanzeige erforderlich!**

zentraler Thüringer Formularpool

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat Pflanzenschutz und Saatgut
Kühnhäuser Straße 101
99090 Erfurt

Eingangsvermerk

Anzeige
über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere
Im Freistaat Thüringen gemäß § 10 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i. V. m. § 1 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

☐ Erstanzeige
☐ Änderungsanzeige

Thüringer Registrier-Nr.
TLL-PS.

1. Angaben zum Betrieb

1.1 Name des Betriebes	1.4 Telefon
1.2 Straße, Hausnummer	1.5 Faxnummer
1.3 PLZ, Ort	1.6 E-Mail-Adresse
1.7 Landkreis/Bundesland	

2. Angaben zum Betriebsinhaber / Geschäftsführer

2.1 Name, Vorname	2.2 Telefon
2.3 Straße, Hausnummer	2.4 Faxnummer
2.5 PLZ, Ort	2.6 E-Mail-Adresse

3. Angaben zu Personen, die Pflanzenschutzmittel nach § 10 PflSchG in Thüringen für Andere anwenden und zu Personen, unter deren Leitung und Beaufsichtigung Pflanzenschutzmittel angewendet werden (auch Vorratsschutz)

3.1 Anwender(in)/Ausbilder(in)	Registrierungsnummer des Sachkundenachweises*	Datum der letzten Fortbildung
Name, Vorname, PLZ, Ort, Straße, Nr.		

Prozessautomatisierung mbH - www.formalgebra.de
Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere

Berufliche Anwender von PSM müssen Aufzeichnungen über die eingesetzten PSM führen:

- Bezeichnung des PSM
- Zeitpunkt der Anwendung (Datum)
- Aufwandmenge je Flächeneinheit
- behandelte Fläche
- Kultur
- Name des Anwenders (Mitarbeiter, Dienstleister, Landwirt)

Datum	Kultur	Fläche	PSM	AWM (kg o. l/ha)	Name	Vorname	Bemerkung
08.09. 2024	Winter- raps	AL51338R01	Ratron Gift- weizen	2 kg/ha	Müller	Max	Prüfung auf Gänse- vögel und Kraniche: 06.09.24-negativ; 07.09.24-negativ; 08.09.24-negativ

5 Verstöße 2025 gegen die Aufzeichnungsfrist

- Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen der letzten 3 Jahre sind vorzuhalten
 - **Bsp. Kontrollfall: 2022; 2023; 2024 + aktuelles Jahr**
- Aufzeichnung elektronisch/digitaler Form (z.B. über Ackerschlagkarteien) oder **noch** schriftlich (einfache Tabelle) zu führen
- Ab 2026 elektronische Aufzeichnungspflicht in maschinenlesbarer Form für alle → genauere Infos über ISIP und Warndienst sobald Genaueres bekannt
- Spätestens 30 Tage nach dem Datum der Anwendung müssen Aufzeichnungen in elektronischen Format vorliegen

Beachtung der genauen Mittelbezeichnungen!

Glyphosat

Aktuelle Bestimmungen zu Glyphosat

- Erneute Genehmigung von Glyphosat auf EU-Ebene bis Ende 2033
- Überführt in nationales Recht mit der Änderung der PflSchAnwV vom 01.07.2024

**Keine Auswirkungen auf strenge Einschränkungen bei
Glyphosateinsatz**

**→ Die bis dahin einzuhaltenden Auflagen behalten weiterhin ihre
Gültigkeit**

Verstöße im Zusammenhang mit Glyphosatanwendung Ende 2024

- Anwendung im WSG: 14 Verstöße
- Anwendung auf Nicht-Kulturland-Flächen: 8/13 Verstößen
- Sikkationsanwendung: 1 Verstoß
- Anwendung im NSG: 1/5 Verstoß
- Abstand zu Oberflächengewässern: 1/7 Verstoß

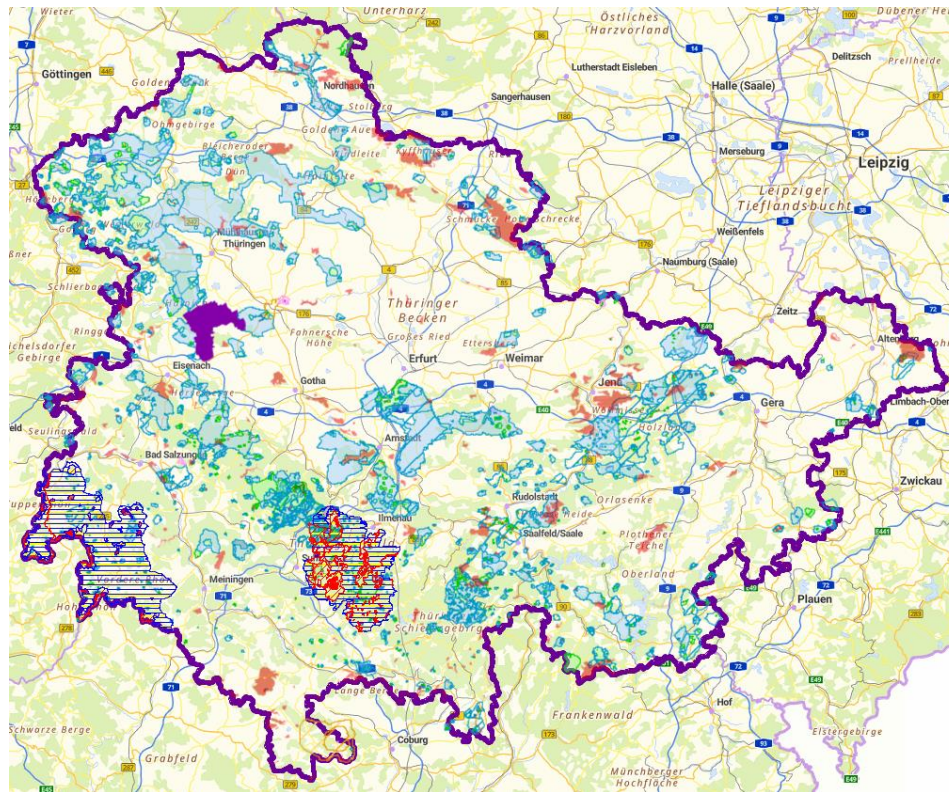
Verstöße sind alle Bußgeld- und Konditionalitäten relevant!

Anwendungsverbote von Glyphosat (§3b Absatz 5 PflSchAnwV)

Nicht zulässige Anwendungen:

- Spätanwendung in allen Kulturen
(Getreide, Ackerbohne, Futtererbse, Lupine, Lein, Brassica-Arten)
- Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten verboten

Gebiete nicht zulässiger Glyphosatanwendung



[Thüringen Viewer](#)

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen Absatz 3 (Glyphosatregelungen)

Anwendung/ Verbot	Nach Ernte/nach Wiederergrünen	Stoppel- behandlung	Regelung
Stoppel- behandlung nach der Ernte	x	x	Im Erosionsgebiet
			Außerhalb Erosionsgebiet zur Teilflächenbehandlung gegen ausdauernde Unkräuter

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen Absatz 3 (Glyphosatregelungen)

Anwendung/ Verbot	Bis 2 Tage vor der Saat	Regelung
Vorsaatanwendung: (Herbst) Zeitraum nach dem Stoppelsturz bis zur Saat (Frühjahr) Maßnahmen zur Saatvorbereitung	x	Im Erosionsgebiet
		Bei Direkt- oder Mulchsaat
		Außerhalb dieser Gebiete zur Teilflächenbehandlung gegen ausdauernde Unkräuter

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen Absatz 3 **(Glyphosatregelungen)**

Vorauflaufanwendung

Aussaat der Kultur ist erfolgt

Anwendungszeitpunkt: bis 5 Tage nach der Saat

Nicht explizit in VO geregelt



Anwendung im Einzelfall nach Absatz 2 möglich

Zulassungsinhalte

Glyphosat-haltiger PSM

Tabelle 9.2.2: Glyphosat–Herbizide zur nichtselektiven UKB

PSM Zulassung bis	Glyphosat- gehalt (g/l o.kg)	Abstand (m)					Arbeitsschutz	AWM (kg o. l/ha)		
		Hang	Saumbiotop ADM (%)					nach Ernte/nach Wiederergrünen	bis 2 Tage vor der Saat	VA, bis 5 Tage nach der Saat
			–	50	75	90				
Dominator 480 TF 12/2023 ►	480	20 20	20 20	20 20	20 20	0 0	◆	– 3,75	2,25 –	– 3,75 ¹⁾
Kyleo ^{2) 3) 7)} 12/2023 ►	240 ⁴⁾	20	25	25	25	5	◆	5,0	5,0 ⁵⁾	–
Lotus Clinic Top 12/2023 ►	360	– 10	20 20	20 20	0 20	0 0	–	– 5,0	– –	3,0 ⁶⁾ –
Roundup Rekord 12/2024 ►	720	10	20	20	20	0	–	2,5	2,5	2,5 ¹⁾
Touchdown Quattro 12/2026 ►	360	– 10	20 25	20 25	20 5	0 5	–	– 5,0	3,0 ⁶⁾ –	– –

Zulassungsinhalte Glyphosat-haltiger PSM

Tabelle 9.2.2: Glyphosat-Herbizide zur nichtselektiven UKB

PSM Zulassung bis	Glyphosat- gehalt (g/l o.kg)	Abstand (m)					Arbeitsschutz	AWM (kg o. l/ha)		
		Hang	Saumbiotop ADM (%)					nach Ernte/nach Wiederergrünen	bis 2 Tage vor der Saat	VA, bis 5 Tage nach der Saat
			–	50	75	90				
Dominator 480 TF 12/2023 ▶	480	20	20	20	20	0	♦	–	2,25	–
		20	20	20	20	0		3,75	–	3,75 ¹⁾
Kyleo ^{2) 3) 7)} 12/2023▶	240 ⁴⁾	20	25	25	25	5	♦	5,0	5,0 ⁵⁾	–
Lotus Clinic Top 12/2023 ▶	360	–	20	20	0	0	–	–	–	3,0 ⁶⁾
		10	20	20	20	0		5,0	–	–
Roundup Rekord 12/2024 ▶	720	10	20	20	20	0	–	2,5	2,5	2,5 ¹⁾
Touchdown Quattro 12/2026 ▶	360	–	20	20	20	0	–	–	3,0 ⁶⁾	–
		10	25	25	5	5		5,0	–	–

Keine Vorsaat

Auf Indikation und alle weiteren Zulassungsinhalte achten!

Beispiel 1: ZF im Herbst mit Glyphosat behandeln mit dem Ziel im Frühjahr kommende Kultur zu säen → verboten!

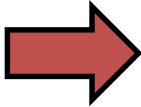
Vorsaat

Beispiel 2: ZF ist nicht abgefroren (inkl. Altraps)

→ zunächst mech. Bodenbearbeitung, dann nach Erfordernis Glyphosateinsatz

→ wenn keine mech. Bodenbearbeitung möglich (gesättigte Böden), Glyphosateinsatz als letzte Maßnahme möglich

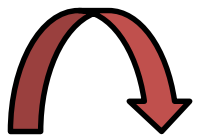
Flufenacet

- Turnusmäßige Neubewertung des Wirkstoffes durch die EFSA im Herbst 2024
- EFSA kam zum Schluss, dass Flufenacet nicht die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt
-  schließt eine Erneuerung der Genehmigung für Europa aus
- EU Kommission entscheidet über (Nicht) Genehmigung von Flufenacet voraussichtlich im März
- Danach in Deutschland Abverkaufsfristen (6 Monate) und Aufbrauchfristen (18 Monate)

- Verein „**Deutsche Umwelthilfe**“ hat allerdings BVL aufgefordert, Zulassung betroffener Produkte sofort aufzuheben
 - BVL teilte am 11.10.24 Zulassungsinhaber mit, dass sie beabsichtige, sämtliche Flufenacet –haltige PSM in Deutschland vorzeitig zu widerrufen und räumte Zulassungsinhaber Möglichkeit zur Stellungnahme ein
 - Zulassungsinhaberin hat umfangreich Stellung dazu bezogen
 - Entscheidung am 04.02.2025 gefallen
-  BVL sieht keine Notwendigkeit in nationale Zulassung einzugreifen, da Entscheidung der Kommission und der Mitgliedsstaaten zur Beendigung der Zulassung von der SCoPAFF am 13.03.2025 getroffen wurde
- Zulassung von den Mitteln Elipris (00A768-00/00) und Tactic (00A209-00/00) aufgrund eines Eilantrags der DUH bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig derzeit nicht wirksam

Hintergrund: 2 Punkte waren ausschlaggebend:

1. Einstufung Flufenacet als **endokriner Desruptor** (hormonaktiver Stoff)
2. Abbauprodukt **Trifluessigsäure** (TFA= eng. Trifluoro Acetic Acid) wurde als relevanter Metabolit (vorher nichtrelevanter Metabolit) eingestuft, weil als reproduktionstoxisch nachgewiesen



damit änderte sich der zulässige Grundwassergrenzwert von 10 µg/l auf 0,1 µg/l

Verstöße 2024

Pflanzenschutzwarndienst & „Grüne Broschüre“

Pflanzenschutzrecht ▾ Pflanzenschutztechnik ▾ Pflanzengesundheit ▾ **Ackerbau ▾** Gartenbau ▾ Haus- und Kleingarten ▾

Ackerbau

Broschüre

**Pflanzenschutz-Warndienst im
Ackerbau**

Merblätter

Versuchsberichte

Zulassungen

Pflanzenschutz-Warndienst im Ackerbau

↓ Informationen zur Düngung (pdf, 118,6 KB)

20.01.2025 – Informationen des TLLLR zur Düngung Ackerbau

↓ Landessortenversuche Sommerweizen (pdf, 222,6 KB)

16.12.2024 – Landessortenversuche Sommerweizen

↓ Landessortenversuche Sommerbraugerste (pdf, 45,9 KB)

05.12.2024 – Landessortenversuche Sommerbraugerste

↓ Landessortenversuche Sommerhafer (pdf, 48,9 KB)

05.12.2024 – Landessortenversuche Sommerhafer

↓ Landessortenversuche Großkörnige Leguminosen (pdf, 271,6 KB)

04.12.2024 – Landessortenversuche Großkörnige Leguminosen

Über uns ▼ Landwirtschaft ▼ Gartenbau ▼ Landentwicklung ▼ Bildung ▼ Untersuchung & Kontrolle ▼ Förderung ▼

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Über uns / Aktuelles



TLLLR-Newsletter

Der kostenlose Newsletter informiert Sie zeitnah über aktuelle Themen aus Landwirtschaft und ländlichem Raum sowie über neueste Ergebnisse unserer Arbeit.

Sie erhalten Einladungen, Medien- & Fachinformationen, Handouts sowie gelegentlich aktuelle Umfragen. Falls Sie Interesse daran haben und Sie noch nicht registriert sind, nutzen Sie bitte diese Möglichkeit der Registrierung. Sie erhalten eine kurze Bestätigungsmail, dass Sie in den Newsletter-Dienst aufgenommen wurden.

Der TLLLR-Newsletter erscheint wöchentlich.

Anmeldung zum Newsletter des TLLLR

Ihre Angaben

Vorname*

Name*

E-Mail*

KONTAKT



Torsten Weidemann

Pressesprecher

Tel.: +49 361 574041-135

Fax: +49 361 572041-390

pressestelle[at]tlllr.thueringen.de

Broschüre Pflanzenschutz im Ackerbau und Grünland

- Grüne Broschüre umfassendes Nachschlagewerk zu Pflanzenschutzthemen im Ackerbau und Grünland
- Bestellung unter: ISIP >> Thüringen >> Ackerbau >> Broschüre
- Verlängerung der Bestellung auf das nächste Jahr, wenn nicht ausdrücklich abbestellt

Eingangsvermerk (Kunden-Nr. lt. Öffentlichkeitsarbeit TLLLR):

Bestellung Pflanzenschutz-Broschüre des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum							
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Stabsstelle Naumburger Straße 98 07743 Jena				1 Antragsteller			
				Name/Unternehmen			
				Straße, Hausnummer			
				PLZ	Ort	Telefon-Nr.	
Ansprechpartner							
2 Bestellung							
Hiermit erfolgt die verbindliche Bestellung folgender Druckerzeugnisse:							
Broschüre (Druckversion)	Auswahl	Anzahl Exemplare	Preis ¹⁾ je Exemplar (Schutzgebühr)	einmalig ²⁾	Bestellung für das Jahr (z. B. 2025)		
Ackerbau	☐		12,50 €	☐	jährlich ³⁾	ab dem Jahr (z. B. 2025)	
Obstbau	☐		12,50 €	☐			
Gemüsebau	☐		12,50 €	☐			
Zierpflanzenbau	☐		12,50 €	☐			
¹⁾ Für die Bestellung erhalten Sie mit Auslieferung eine Rechnung. Das Entgelt setzt sich aus dem Preis je Exemplar, der Anzahl der Exemplare und dem Versand zusammen. Die Leistung ist nicht umsatzsteuerbar, sie wird mit Einführung des § 2b UStG in Thüringen umsatzsteuerpflichtig. Mit Eintritt der Umsatzsteuerpflicht gilt das vereinbarte Entgelt als Nettorentgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. ²⁾ Betrifft eine einmalige Bestellung für das angegebene Jahr. ³⁾ Die Bestellung gilt für das angegebene Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Abbestellung bis zum 31.12. des Jahres, in dem die letzte Broschüre bezogen wurde, erfolgt. Die Abbestellung ist in Schriftform an die o. g. Adresse zu richten.							
3 Rechnungsempfänger (wenn abweichend vom Antragsteller)							
Name/Unternehmen							
Straße, Hausnummer							
PLZ	Ort	Telefon-Nr.					
Ansprechpartner							
Veränderungen der gewünschten Leistungen sind schriftlich an o. g. Adresse mitzuteilen. Die Lieferung von Broschüren erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit.							
Ort	Datum	Speichern unter Unterschrift des Antragstellers/Stempel					

Bitte per E-Mail senden an: pressestelle@tlllr.thueringen.de

Stand: Januar 2025

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



https://www.bmel.de/SharedDocs/Bilder/DE/_Landwirtschaft/Pflanzenbau/trecker-bringt-pflanzenschutzmittel-aus-3.jpg?__blob=poster&v=2